

# GEMEINDE LINDWEDEL

## BEBAUUNGSPLAN NR. 1 VOR DEM HELKENHOLZE

Es gilt die Bau NVO  
von 1962

GEMARKUNG LINDWEDEL  
FLUR 2  
MASSTAB 1:1000



### PLANZEICHEN

- GRENZE des räumlichen Gebietes
- GRENZE DES PLANGEBIETES
- VORHANDENE GEBÄUDE
- FIRSTRICHTUNGEN
- FLURGRENZEN
- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
- ZWINGENDE BAULINIEN
- GRENZEN DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- VORHANDENE ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- GEPLANTE ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- PRIVATE NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
- 02 I GESCHLOSSENE BAUWEISE
- WR 0 REINES WOHNGEBIET OFFENE BAUWEISE
- WR 9 REINES WOHNGEBIET GESCHLOSSENE BAUWEISE
- ○ PARKPLÄTZE
- ○ GARAGEN

### TEXTLICHE FESTSETZUNG

DIE DER BAHNLINIE ANGRENZENDE GRUNDSTÜCKE MÜSSEN EINE DAUERHAFT-EINZÄUNUNG OHNE ÖFFNUNGEN ERHALTEN.

*Sollten sich an den gesetzlichen Bestimmungen Änderungen ergeben, so sind diese fortwährend zu berücksichtigen.*

IM HINBLICK AUF DEN INHALT UND ZWECK WIRD DIE VERBÜRGERLICHUNG DER PLANSCHÜTTUNG BEGlaubigt

FALLSTÜCK: 159  
HAT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

GEMÄSS § 13 B AU - G. VOM 20. 11. 62  
BIS 1. 12. 62 UND IN DEN TAGESZEITUNGEN  
BEKANNTGEBEN

HAT VORGELEGEN  
Landkreis Fellingbosten  
als Sachverständiger  
Ortsplanung  
am 1. Mai 1967  
Kreishauptamt

SCHMITZ  
am 11. 11. 67  
Bürgermeister

FÜR DEN PLANSENTPUR  
WALSRODE, DEN 12. 1963  
ARCHITECT BDA  
P.W. BEGER  
303 WALSRODE  
BISMARCKSTR. 92  
TEL. 909

**Satzung**  
Zum Bebauungsplan I.  
"Vor dem Helkenholze"  
des Gemeinde Lindwedel  
am 28. April 1967 beschlossen:

§ 1  
Der Bebauungsplan "Vor dem Helkenholze" mit dem Datum von 12.4.1963 wird zur Satzung der Gemeinde Lindwedel erklärt. Er setzt durch Zeichen, Farbe und Text die städtebauliche Ordnung innerhalb eines Geltungsbereiches fest.  
Der Bebauungsplan ist eine Begründung beigelegt.

§ 2  
Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gilt nicht.

§ 3  
Einbau von Läden und Werkstätten ist zulässig. Die Errichtung von Gebäuden und Garagen für den Eigenbedarf ist gestattet. Grundstücke müssen so angelegt werden, dass sie sich dem Charakter der Landschaft angleichen. Die Vorgärten sind zu bepflanzen.

§ 4  
Gemäss Abs. 4 Bauutzungsverordnung wird festgesetzt, dass in dem Gebiet I nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig sind. In demselben Gebiet wird nach § 22 Abs. 2 ausserdem festgesetzt, dass nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind.

§ 5  
Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung seiner Genehmigung und Orts und der Zeit seiner öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.  
Lindwedel, den 29.4.67  
Gemeinde Lindwedel

Bürgermeister: [Signature]  
1. Beigeordneter: [Signature]